

§ 1 – Gültigkeit der Bedingungen

1. Alle Aufträge werden ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen erteilt. Entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Abweichungen von vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten dementsprechend auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos einen Auftrag erteilen bzw. die Lieferung des Lieferanten annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 – Angebot

Jeder Auftrag ist vom Lieferanten spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang unserer Bestellung zu bestätigen. Nach Überschreiten der Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

§ 3 – Lieferung

1. Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Alle Versandpapiere und Lieferscheine müssen mit unseren Bestelldaten versehen sein; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
2. Die mit unserer Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Tag unserer Bestellung an.
3. Voraussichtbare Terminüberschreitungen und ihre Gründe sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Bei verschuldetem oder auch unverschuldetem Nichteinhalten der Lieferfrist sind wir nach Setzung einer je nach Umständen des Einzelfalles angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 4 – Preise Zahlungsbedingungen

1. Die in unserer Bestellung angewiesenen Preise verstehen sich als Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise „Lieferung frei Haus“ mit Verpackung ein. Etwaige Transport- und sonstige Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung mit unseren Bestelldaten einzureichen, wobei die in unserer Bestellung angegebenen Mengeneinheiten beibehalten werden müssen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
3. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung zahlen wir nach unserer Wahl binnen 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug.
4. Bei Stahllieferungen zahlen wir mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach unserer Wahl binnen 8 Tagen nach Eingang der Rechnung und Ware unter Abzug von 3% Skonto oder am 30. Tag des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug; Lieferungen nach

dem 26. Tag eines Monats gelten als Lieferungen im darauffolgenden Monat.

5. Aufrechterhaltungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Forderungsabtretungen an Dritte bedürfen unserer Einwilligung.

§ 5 – Gewährleistung

1. Mängelrügen sind von uns innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu erheben.
2. Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Mangels sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Daneben stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art, in vollem Umfang zu.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, gerechnet ab vollständigem Eingang der Lieferung.

§ 6 – Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen streng geheim zu halten. Dritten dürfen die Unterlagen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den Überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

§ 7 – Rechtswahl, Leistungsort, Gerichtsstand

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
2. Leistungsort für sämtliche auf den vertraglichen Beziehungen beruhenden Verpflichtungen ist St. Ingbert.
3. Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 8 – Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam.
2. Soweit die vorstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Regelung treffen, gelten die gesetzlichen Regelungen als vereinbart.
3. Werbegeschenke sollen unterbleiben.
